

schaftlichkeit der Gesetzgebung in den beiden Reichshälften. Sollte der Erlass über die illyrischen Kirchenverhältnisse, den Theodosius II. unter seinem und seines Mitherrschers Honorius Namen am 14. Juli 421 publiciert hatte (C. Th. 16, 2, 45 = C. Iust. 1, 2, 6), ausser Kraft gesetzt werden, so konnte dies nur geschehen durch eine ebenfalls unter beider Kaiser Namen erlassene Verordnung, nicht aber durch Publication eines Schreibens des Honorius an Theodosius, das die Aufhebung beantragt, und eines anderen des Theodosius an Honorius, das diesem Ersuchen stattgiebt. Die Correspondenz zwischen den Kaisern erscheint in unseren Rechtsquellen nicht, weil sie ausserhalb der Legislatur liegt: die vielleicht einzige, leicht erklärliche Ausnahme ist das Schreiben Theodosius II. an Valentinian III., worin er ihn um Publication eines für den Orient ergangenen Erlasses im Occident ersucht (nov. Theod. II. 2, 1); dagegen trägt selbst die Verordnung Valentinians III., worin er seine Beamten anweist die im Ostreich erlassenen Verordnungen gleichfalls im Westreich zu publicieren (nov. Val. III. 25), im Präscript die Namen beider Kaiser. Hätte also Honorius ein derartiges Schreiben nach Constantinopel gerichtet, so durfte dies nimmermehr publiciert werden; wäre Theodosius darauf eingegangen, so war die Bescheidung nicht an den Collegen zu richten, sondern sie hätte durch Edict des Kaisers selbst oder eines geeigneten Beamten legalisiert und dem Publicum zur Kenntnis gebracht werden müssen. Von allen anderen Gründen abgesehen würden diese Erlasse nach ihrer formalen Beschaffenheit allein hinreichen, um die hier begangene Fälschung ausser Zweifel zu setzen. Schwerlich kann ihr Urheber bezweckt haben damit der in dem justinianischen Codex wiederholten Publication des Erlasses vom 14. Juli 421 entgegenzutreten, da diese ihn entweder Lügen strafte oder als Beseitigung der angeblichen Aufhebung aufgefasst werden musste. Vielmehr gehört die Fälschung wohl einer Epoche an, wo der justinianische Codex noch nicht in Italien publiciert oder noch nicht durchgedrungen war, obgleich man allerdings Mühe hat, ein so durchsichtiges Fabrikat auch nur der justinianischen Epoche zuzuschreiben.

48. In den SB. der Wiener Akademie CXXVI stellt O. Günther in gründlicher Untersuchung die Chronologie der in der Avellana überlieferten Briefe des Papstes Hormisdas fest, mit vielfacher Berichtigung der bisherigen Annahmen.

49. In den Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 239 ff. wendet sich L. M. Hartmann in eingehender Erörterung gegen die letzten Ausführungen des